

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 04.09.1819 publ. 09.09.1819

von der unterzeichneten Commission hier in Oldenburg unmittelbar hätte vorgenommen werden sollen, so würden den Reclamanten dadurch viele unnöthige Wege, Verschümmiß und Kosten veranlaßt worden seyn. Es hat daher der Herzoglichen Regierung am zweckmäßigsten geschienen, daß dasselbe von der Commission dem Herzoglichen Amte Brake, als dazu delegirter Behörde, übertragen, jedoch dabey von diesem genau nach den bereits früher bekannt gemachten Grundsätzen in Beziehung auf die Französischen Reclamationen verfahren werde.

Indem die unterzeichnete Commission dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, verweist dieselbe alle diejenigen ehemaligen Französischen Mariniers, welche noch Gold-Rückstände von dem Königlich Französischen Gouvernement reclamiren und dieselben zeitig angegeben haben, an das gedachte Amt Brake, welchem die darauf sich beziehenden Papiere und Instructionen zugegangen sind.

32) Regierungs-Bekanntmachung
vom 4. Sept. publ. g. ej. 1819.

Da, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, zu Havanna das gelbe Fieber wieder herrscht und dasselbe, nach öffentlichen Blättern, auch

Quarantäne-
Maasregeln gegen das an
verschiedenen
Orten ausgebrochene gelbe
Fieber.

II.

zu Philadelphia und selbst zu Cadix ausgebrochen seyn soll, so hat die Regierung nunmehr auch gegen alle aus der Havanna und von den Westindischen Inseln überhaupt, so wie aus Nordamerikanischen und Spanischen Häfen auf der Weser ankommende Schiffe eine achttägige Observations-Quarantäne bis weiter verordnet, und die Quarantäne-Commission im Amt Abbehausen angewiesen, während der Dauer dieser Contumaz die vorgeschriebenen Räucherungen und Reinigungen des unter Quarantäne gestellten Schiffs und der giftfangenden Güter vorzunehmen und überhaupt allenthalben mit der größten Vorsicht und Sorgfalt zu verfahren, damit jene heftige und ansteckende Krankheit nicht verbreitet werde. Das Aufsegeln eines unter Quarantäne gestellten Schiffs wird erst dann, wenn sich bey der wiederholten Untersuchung keine verdächtige Umstände zeigen, gestattet, sonst aber die Abweisung nach einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt verfügt werden.

Die Lemter an der See Küste, Jade und Weser werden mit Beziehung auf die bestehenden Vorschriften aufgefordert, die größte Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, daß die verderbliche Krankheit in den hiesigen Landen keinen Eingang finde.